



Richtlinie

Waldfeststellung

Version 13. September 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Grundsätze	5
2.1	Bundesrechtlicher Waldbegriff	5
2.1.1	Definition von Wald	5
2.1.2	Voraussetzungen für Wald	5
2.2	Kantonalrechtlicher Waldbegriff	6
2.3	Waldfeststellung	6
2.3.1	Allgemeines	6
2.3.2	Der dynamische Waldbegriff	6
2.3.3	Waldfeststellungen in den Bauzonen	6
2.3.4	Statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen	7
3	Zuständigkeit und Verfahren	8
3.1	Erforderliche Unterlagen	8
3.2	Verfahren bei Waldfeststellungen innerhalb der Bauzonen	8
3.3	Verfahren bei Waldfeststellungen ausserhalb der Bauzonen	9
3.3.1	Waldfeststellung zur Abgrenzung gegenüber bauzonenähnlichen Gebieten	9
3.3.2	Waldfeststellungen in Natur- und Landschaftsschutzobjekten	9
3.3.3	Waldfeststellungen zur Abgrenzung gegenüber Infrastrukturanlagen	9
4	Richtlinien	11
4.1	Stockgrenze und Waldgrenze	11
4.1.1	Harte Waldgrenzen	11
4.2	Flächenbegriff	12
4.2.1	Mindestfläche	12
4.2.2	Mindestbreite	13
4.2.3	Deckungsgrad	13
4.2.4	Isolierte Kleinfläche	13
4.2.5	Waldbänder und Waldzungen	14
4.3	Entstehung von Wald	14
4.3.1	Natürlich einwachsende Flächen	14
4.3.2	Aufforstungen	15
4.4	Spezielle Waldbestockungen	15
4.4.1	Auen- oder Ufergehölze (See-, Fluss- und Bachbestockungen)	15
4.4.2	Bestockungen längs Strassen und Wegen	15
4.4.3	Parkwälder	16
4.4.4	Niederwälder, Strauch- und Gebüschwälder, Legföhren- und Erlenwälder	16
4.4.5	Weidwald	16
4.4.6	Bestockte Weide (Wytweide)	16
4.4.7	Kastanien- und Nussbaumselven	17
4.5	Bestockungen mit besonderer Funktion	17
4.6	Unbestockte Flächen im Wald	17
4.6.1	Vorübergehend unbestockte Flächen	17
4.6.2	Ertraglose Flächen	17
4.6.3	Blössen im Wald	17
4.6.4	Waldstrassen und übrige forstliche Bauten und Anlagen	18
4.6.5	Illegale Rodung	18
4.7	Bestockungen, die nicht als Wald gelten	18
4.7.1	Einrichtungen zur Stauhaltung	18
4.7.2	Christbaum-, Pappel- und Weidenkulturen	19

4.7.3	Grün-, Garten- und Parkanlagen	19
4.7.4	Isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken und Alleen	19
5	Abkürzungsverzeichnis	20
6	Beilage	21

1 Einleitung

Was ist Wald? - Diese auf den ersten Blick einfache Frage, wann eine mit Bäumen und Sträuchern bestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt, ist nicht immer einfach zu beantworten. Im Zusammenhang mit den Nutzungskonflikten um das knappe Rechtsgut Boden hat diese Frage in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen. Parallel dazu ist auch der Druck auf den Wald gewachsen.

Seit dem 1. Januar 1993 sind in den Nutzungsplänen nach Raumplanungsgesetz (RPG) zwischen Wald und Bauzone feste Grenzen einzutragen (Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald, WaG, vom 4. Oktober 1991). Diese Bestimmung hat zur Folge, dass seither sämtliche Wälder, die sich in Bauzonen befinden oder an solche grenzen, auf ihre Waldqualität hin überprüft werden müssen.

Aber auch ausserhalb der raumplanungsrechtlichen Bauzone kann eine Waldfeststellung notwendig werden: So etwa bei der Frage des Waldabstandes oder bei ökologischen Ausgleichszahlungen für die Landwirtschaft (Flächenbeiträge). Seit 2013 besteht die Möglichkeit in gewissen Gebieten, in denen der Kanton eine Zunahme von Wald verhindern will, auch ausserhalb der Bauzonen statische Waldgrenzen auszuscheiden (vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG und § 4 Abs. 2f des kantonalen Waldgesetzes, KWaG, vom 21. Oktober 1998).

Die vorliegenden Richtlinien beschreiben die Waldfeststellungspraxis des Amts für Wald und Natur. Sie verhelfen vorwiegend zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis, die den wichtigen Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit Rechnung trägt.

Ferner weisen sie den Weg für Entscheidungen in einem Bereich, wo sich der Wald als Raumelement in seinen vielfältigsten Erscheinungsformen zeigt, die sich in keinen Rechtssatz fassen lassen.

Die Richtlinien lassen im Einzelfall einen gewissen Ermessensspielraum offen. Sie sind daher ausschliesslich von Forstfachleuten anzuwenden. Ihre Herausgabe zeigt den betroffenen Grundeigentümern, den Gemeinden und Bezirken sowie den Dienststellen der Verwaltung, nach welchen Regeln und Kriterien das Amt für Wald und Natur bei der Feststellung des Waldareals arbeitet.

2 Grundsätze

2.1 Bundesrechtlicher Waldbegriff

2.1.1 Definition von Wald

In der Schweiz gilt jede Fläche, die mit einheimischen Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann, grundsätzlich als Wald. Dabei ist es nicht entscheidend, wie diese Bestockung entstanden ist, wie sie zum aktuellen oder früheren Zeitpunkt genutzt wird und wie sie im Grundbuch eingetragen ist.

Dieser qualitative Waldbegriff ist sehr offen formuliert und könnte daher vielseitig interpretiert werden. In der Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV, SR 921.01) wird den Kantonen deshalb ein Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen sie festlegen können ab wann eine bestockte Fläche in der Regel als Wald zu beurteilen ist.

Dieser quantitative Waldbegriff setzt sich (neben dem Erfordernis einheimischer Waldbaum- und Waldstraucharten) aus den drei Werten Mindestfläche, Mindestbreite und bei Einwuchsflächen dem Mindestalter zusammen. Sind diese Mindestkriterien erfüllt, muss in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Bestockung Waldfunktionen erfüllt und daher als Wald zu beurteilen ist. Die Kantone können diese Werte innerhalb der folgenden Bereiche festlegen:

- a) Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 200-800 m²;
- b) Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 10-12 m;
- c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 10-20 Jahre.

Sollte eine Bestockung in besonderem Mass Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen erfüllen, gilt sie unabhängig der oben genannten Mindestkriterien als Wald (Art. 4 Abs. 2 WaV).

2.1.2 Voraussetzungen für Wald

Eine bestockte Fläche ist also unter folgenden Voraussetzungen als Wald anzusehen:

Bestockung mit Waldbäumen oder Waldsträuchern

Die vertretenen Baum- oder Straucharten müssen zu den in der betreffenden Region natürlich vorkommenden bzw. allgemein waldbaulich verwendbaren Arten gehören.

Hinlänglich grosse Fläche und Breite

Die erforderliche Minimalgrösse für eine Bestockung und die Messmethode sind bundesrechtlich nicht genau bestimmt. Diese haben die minimale Fläche zwischen 200 und 800 m² und die minimale Breite zwischen 8 und 12 m festzulegen. Damit ist den Kantonen und der Praxis ihrer Forstbehörden ein gewisser Beurteilungsspielraum überlassen.

Das Bundesgericht warnt aber vor zu schematischer Anwendung kantonal festgelegter Minimalflächen im Einzelfall. Mit anderen Worten darf sich die zuständige Behörde nicht allein mit der Anwendung in den Richtlinien aufgestellter quantitativer Kriterien begnügen, sondern hat jedenfalls eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.

Alter der Bestockung

Auch bezüglich Alter einer Bestockung gibt das Bundesrecht keine feste Zahl, sondern lediglich einen Bereich vor. Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab Alter 10 bis 20 zu Wald.

Waldflächen mit besonderer Funktion

Erfüllt eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig der obengenannten Kriterien als Wald. Dies bedeutet, dass im Extremfall auch wesentlich kleinere oder schmalere Bestockungen als Wald im Sinne des Gesetzes gelten können.

Eigentumsverhältnisse

Eine zusammenhängende Bestockung ist unabhängig von Eigentumsgrenzen in ihrer gesamten Ausdehnung als Einheit zu beurteilen. Massgebend für die flächenmässige Beurteilung ist der tatsächlich vorhandene Wuchszusammenhang (BGE 107 Ib 50, Nürensdorf; BGE 108 Ib 509, Oberentfelden; BGE 110 Ia 91 E 2c, Davos).

2.2 Kantonalrechtlicher Waldbegriff

Die kantonale Waldgesetzgebung präzisiert die vom Bund vorgegebenen Rahmenkriterien des Waldbegriffes. Gemäss § 2 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) gilt als Wald jede Bestockung, die mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes die folgenden Mindestkriterien erfüllt:

- a) Fläche: 600 m²
- b) Breite: 12 m
- c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 20 Jahre

2.3 Waldfeststellung**2.3.1 Allgemeines**

Die Waldfeststellung dient der Klarstellung von Rechtslagen. „Im Gegensatz zum Rodungsbewilligungsverfahren (...) stellen sich im Waldfeststellungsverfahren nur Tat- und Rechtsfragen“ (Jenni 1993; vgl. z.B. auch BGE 122 II 274). Das heisst, dass hier keine Interessenabwägung stattfinden kann, sondern lediglich beurteilt wird, ob eine Bestockung aufgrund der rechtlichen Kriterien Wald darstellt.

Liegenschaftsbeschreibungen im Grundbuch, in Plänen usw. haben nur deklaratorische Bedeutung. **Entscheidend bei Waldfeststellungen ist der Zustand der Bestockung im Zeitpunkt der Beurteilung.** Bei widerrechtlichen Eingriffen in die Bestockung ist zu beurteilen, wie sie sich ohne diese Eingriffe präsentieren würde.

Zur Einreichung eines Waldfeststellungsgesuches sind alle Personen legitimiert, die ein schutzwürdiges Interesse an einem Feststellungsentscheid nachweisen können (Art. 10 Abs. 1 WaG). Dazu gehört etwa ein Eigentümer, dessen Grundstück eine streitige Bestockung aufweist. Dazu zählen aber auch Eigentümer von Nachbargrundstücken, die durch das Ergebnis der Waldfeststellung betroffen sein können (Waldabstand, Ausnützungsziffer, etc.).

2.3.2 Der dynamische Waldbegriff

In der Schweiz gilt ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich der dynamische Waldbegriff. Das bedeutet, dass neu einwachsende Bestockungen zu Wald werden, wenn sie die entsprechenden Grössenkriterien und ein Alter von 20 Jahren erreichen. Eine Waldfeststellung ausserhalb der Bauzonen stellt damit immer in erster Linie eine Momentaufnahme dar. Diese kann je nach Situation für eine längere Zeit relevant sein oder bei Einwuchsflächen, welche das erforderliche Alter zum Zeitpunkt der Beurteilung nur knapp nicht erreichen, auch nur kurzfristig rechtlich verbindlich sein.

2.3.3 Waldfeststellungen in den Bauzonen

Wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen, ist beim Erlass oder der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung anzuordnen (Art. 10 Abs. 2 WaG; § 6 KWaV). Für die im Rahmen dieses Verfahrens festgelegten, im Zonenplan aufgenommenen Waldflächen wird

der dynamische Waldbegriff aufgehoben. Das heisst, dass neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen rechtlich gesehen nicht mehr zu Wald werden können (Art. 13 Abs. 2 WaG). Bis zur Eintragung der Waldgrenzen im Zonenplan gilt weiterhin der dynamische Waldbegriff.

2.3.4 Statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen

Gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG besteht seit Juli 2013 auch ausserhalb der Bauzonen die Möglichkeit statische Waldgrenzen auszuscheiden. Dies in Gebieten in denen der Kanton eine Zunahme von Wald verhindern will. Im Kanton Schwyz wurden diese Gebiete im kantonalen Richtplan umschrieben. Es wurde darauf verzichtet statische Waldgrenzen über das gesamte Kantonsgebiet festzulegen und so den dynamischen Waldbegriff aufzuheben. Statische Waldgrenzen sollen zukünftig situativ, bedarfsgerecht und weiterhin nur mit Zurückhaltung ausgeschieden werden. Die Möglichkeit zur Ausscheidung statischer Waldgrenzen wurde in folgenden Fällen im Richtplan festgeschrieben:

1. Zur Abgrenzung des Waldes gegenüber bebauten Flächen, welche in ihrer Art und Nutzung Bauzonen entsprechen (Weiler, Häusergruppen etc.), aber aus raumplanerischen Gründen (Verbot von Kleinbauzonen) nicht eingezont werden können.
2. In Natur- und Landschaftsschutzobjekten, für welche Nutzungsplanungen bestehen, sofern die Ausscheidung statischer Waldgrenzen mit den Schutzzielen vereinbar ist.
3. Zur Abgrenzung gegenüber relevanten Infrastrukturanlagen, sofern deren Art und Nutzung dies erfordert.

3 Zuständigkeit und Verfahren

Für Waldfeststellungen ist das Amt für Wald und Natur zuständig (§ 5 KWaV). Sofern ein Gesuch um Waldfeststellung im Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch steht, richtet sich die Zuständigkeit nach Art. 6 WaG.

3.1 Erforderliche Unterlagen

Für ein Waldfeststellungsverfahren sind folgende Unterlagen durch den Gesuchsteller einzureichen:

- Begründung für das Waldfeststellungsgesuch;
- Angabe der Personalien der Grundeigentümer;
- Lokalisierung der Flächen mit Katasternummern, Koordinatenangabe und Grundbuchplanauszügen;
- Bei Waldfeststellungen im Rahmen der Orts- und Zonenplanrevision: Entwurf des überarbeiteten Zonenplanes.

Waldfeststellungsgesuche sind beim Amt für Wald und Natur einzureichen.

3.2 Verfahren bei Waldfeststellungen innerhalb der Bauzonen

Das Verfahren richtet sich nach §§ 4 und 21 KWaG:

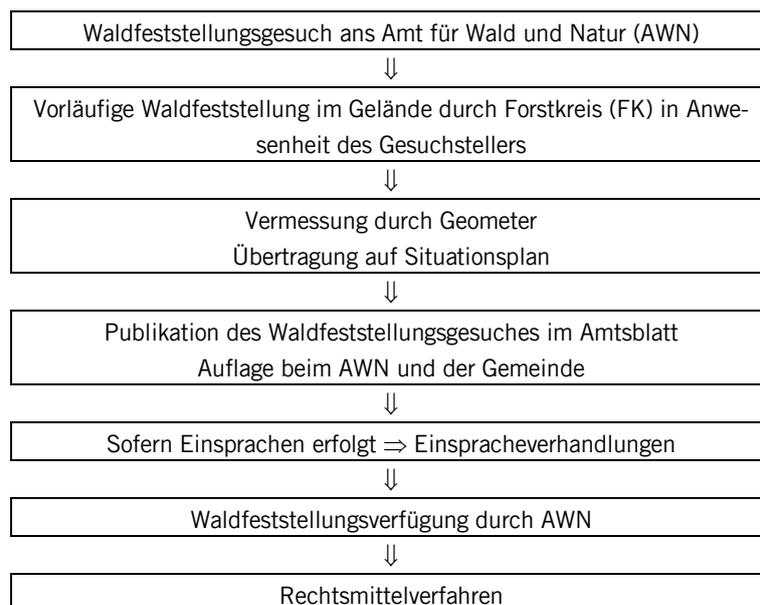


Abb. 1: Ablaufschema Waldfeststellungsverfahren

Nach Eingang des Gesuches nehmen Mitarbeiter des Amtes für Wald und Natur in Anwesenheit des Gesuchstellers eine vorläufige Waldfeststellung im Gelände vor. Diese wird vom Geometer provisorisch auf einen Situationsplan übertragen. Das Gesuch wird beim Amt für Wald und Natur und bei der betroffenen Gemeinde öffentlich aufgelegt, die Auflage wird im kantonalen Amtsblatt publiziert (§ 4 Abs. 1 KWaG). Ist die Waldfeststellung für ein bewilligungspflichtiges Bau- oder Rodungsverfahren erforderlich, erfolgt die öffentliche Auflage gleichzeitig mit diesem Verfahren (§ 4 Abs. 2 KWaG). Die Dauer der Auflage richtet sich nach dem Leitverfahren. Wird eine Waldfeststellung eigenständig (also ohne parallellaufendes Leitverfahren) publiziert, beträgt die Auflagedauer 20 Tage. Während der Auflagefrist kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege beim Amt für Wald und Natur Einsprache erhoben werden (§ 4 Abs. 3 KWaG). Zur Einsprache sind

auch die nach Art. 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes beschwerdeberechtigten Organisationen befugt.

Gehen Einsprachen ein, so ist aufgrund der geltend gemachten Einsprachegründe die vorläufige Waldfeststellung zu überprüfen. Den Grundeigentümern und den Einsprechern steht das Recht zu, an der Einspracheverhandlung / dem Einspracheaugenschein teilzunehmen. Gestützt auf die Auflageakten, die Einsprachen und die Beweisabnahmen erlässt das Amt für Wald und Natur einen Waldfeststellungsentscheid.

3.3 Verfahren bei Waldfeststellungen ausserhalb der Bauzonen

Ausserhalb der Bauzonen sind die Anforderungen was die Genauigkeit der Waldfeststellungen angeht teilweise geringer. Weiterhin ist je nach Zweck mit grossflächigeren Ausscheidungen statischer Waldgrenzen zu rechnen. Das bisherige, für die Anwendung innerhalb der Bauzonen gedachte Verfahren ist hierfür teilweise nur begrenzt geeignet. In den nachfolgenden Ziffern 3.3.1 bis 3.3.3 sind die Verfahren je nach Zweck der Waldfeststellung ersichtlich. Abgesehen dieser Anpassungen werden die Waldfeststellungen ausserhalb der Bauzonen nach dem unter Ziffer 3.2 geschilderten Verfahren durchgeführt.

3.3.1 Waldfeststellung zur Abgrenzung gegenüber bauzonenähnlichen Gebieten

Die Anforderungen an die Genauigkeit (parzellenscharf) bei Waldfeststellungen zur Abgrenzung gegenüber bauzonenähnlichen Gebieten ausserhalb der Bauzone unterscheiden sich nicht wesentlich von der Beurteilung innerhalb der Bauzonen. Auch sind diese Ausscheidungen örtlich begrenzt. Waldfeststellungen zu diesem Zweck werden daher im gleichen Verfahren wie Waldfeststellungen innerhalb der Bauzonen (vgl. Ziffer 3.2) durchgeführt. Die rechtskräftigen Waldgrenzen und Stockgrenzen sind ebenfalls statisch und in den jeweiligen Grundbuchplänen einzutragen.

3.3.2 Waldfeststellungen in Natur- und Landschaftsschutzobjekten

Bei Waldfeststellungen in Natur- und Landschaftsschutzobjekten geht es primär um die Frage, ob es sich bei einer Bestockung überhaupt um Wald handelt und wo die Abgrenzung zum weiteren Gebiet liegt. Die Genauigkeitsansprüche in diesen Gebieten sind geringer als in der Bauzone. Weiterhin ist davon auszugehen, dass in der Regel eine Beurteilung grösserer Gebiete erforderlich ist. Deshalb ist eine Einmessung durch den Geometer bei Waldfeststellungen in Natur- und Landschaftsschutzobjekten weder erforderlich noch praktikabel. Die Einmessung bei Waldfeststellungen zu diesem Zweck erfolgt daher durch das AWN selbst mittels GNSS (GPS, Glonass, Galileo).

Die so eingemessenen Wald- und Stockgrenzen werden im Nutzungsplan dargestellt und im Rahmen der Nutzungsplanrevision zusammen mit diesem öffentlich aufgelegt. Bis zur Eintragung in beziehungsweise bis zur Rechtskraft des revidierten Nutzungsplans gilt analog zu Waldfeststellungen innerhalb der Bauzonen weiterhin der dynamische Waldbegriff.

3.3.3 Waldfeststellungen zur Abgrenzung gegenüber Infrastrukturanlagen

Je nach Art und Ausdehnung der betroffenen Infrastrukturanlagen unterscheiden sich die Anforderungen an die Genauigkeit einer Waldfeststellung. Vor allem grossflächige allgemeine Waldfeststellungen entlang von Infrastrukturanlagen werden in der Regel vom AWN selbst per GNSS eingemessen. Projektbezogen kann jedoch ausnahmsweise auch der Beizug eines Geometers erforderlich sein.

Da bei Waldfeststellungen entlang von Infrastrukturanlagen in der Regel keine Nutzungspläne aus-
geschieden werden, sind die verfügbaren Wald- und Stockgrenzen im Kataster der öffentlich-rechtli-
chen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) einzutragen um statischen Charakter zu erhalten. Bis zum
Zeitpunkt der Eintragung in den ÖREB-Kataster gilt weiterhin der dynamische Waldbegriff.

4 Richtlinien

4.1 Stockgrenze und Waldgrenze

Die Stockgrenze wird horizontal durch die Aussenseite der äussersten Bäume, Baumstrünke und Sträucher gebildet. Mit dem Begriff „Stockgrenze“ wird bei Bäumen jener Teil der vertikal verlaufenden Stammachse bezeichnet, wo die Stammbasis-Aussenseite in den Wurzelanlauf übergeht. Bei Sträuchern wird die Stockgrenze durch den äussersten Stockausschlag gebildet.

Die Waldgrenze (gemäss Waldgesetzgebung und § 67 Planungs- und Baugesetz, PBG) liegt gemäss § 35 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (VVzPBG, SRSZ 400.111) grundsätzlich 2 m ausserhalb jener Linie, die durch die Verbindung von Stock zu Stock der äussersten Bäume, Sträucher oder Wurzelstöcke entsteht.

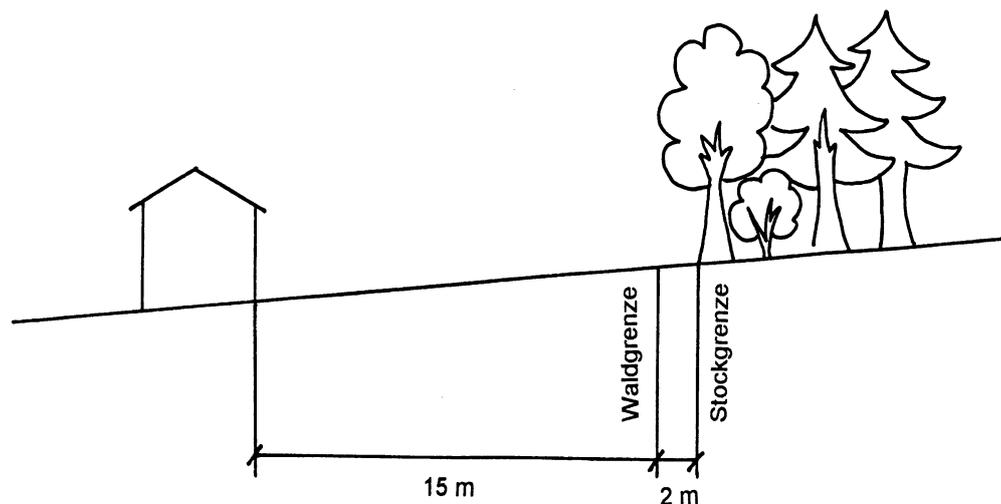


Abb. 2: Detail Waldgrenze / Stockgrenze

Einzelne, vom Waldareal abgetrennte, vorgelagerte Bäume und Sträucher fallen bei der Waldfeststellung ausser Betracht (vgl. auch EG ZGB).

Im Grundbuchplan wird die im Waldfeststellungsverfahren vermessene Stockgrenze eingetragen (§ 35 Abs. 2 VVzPBG). In den Zonenplänen werden gemäss § 35 Abs. 3 VVzPBG in der Regel die Waldgrenzen eingetragen.

Das Waldareal reicht bis zur Waldgrenze. Für die Berechnung der Ausnutzungsziffer und die Bemessung des Waldabstandes ist die Waldgrenze massgebend.

4.1.1 Harte Waldgrenzen

Liegt innerhalb der 2 m-Zone zur Stockgrenze eine andere eindeutige Abgrenzung (bestehende Mauer, Strasse usw.), gilt diese als Begrenzung des Waldareals. Dadurch kann es sein, dass zwischen Wald- und Stockgrenze weniger als die regulären 2 m liegen (im Extremfall können Wald- und Stockgrenze identisch sein). Es wird immer die Waldgrenze angepasst und nicht die Stockgrenze. Wo eine harte Waldgrenze vorliegt, ist bei Ausnahmegewilligung für die Bemessung des Mindestabstandes die Stockgrenze massgebend, also für Nebenbauten und Anlagen 6 m und für Hauptbauten 10 m ab Stockgrenze statt 4 m bzw. 8 m ab Waldgrenze.

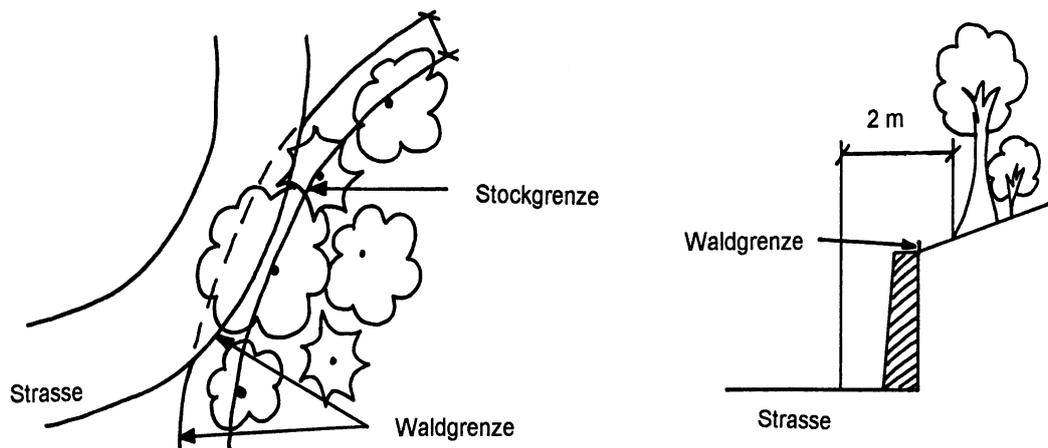


Abb.3: Bestimmung der Waldgrenze bei künstlichen Begrenzungen

4.2 Flächenbegriff

Eine Bestockung hat folgende Mindestmasse aufzuweisen:

4.2.1 Mindestfläche

Die Mindestfläche beträgt grundsätzlich 600 m^2 . Für die Bemessung ist die Waldgrenze gemäss Ziffer 3.1 massgebend.

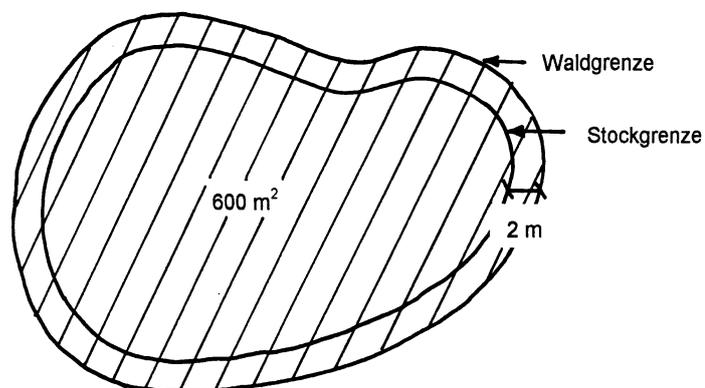


Abb. 4: Mindestfläche

4.2.2 Mindestbreite

Die Mindestbreite beträgt 12 m, bzw. von Stockgrenze zu Stockgrenze der äussersten Bäume gemessen, 8 m.

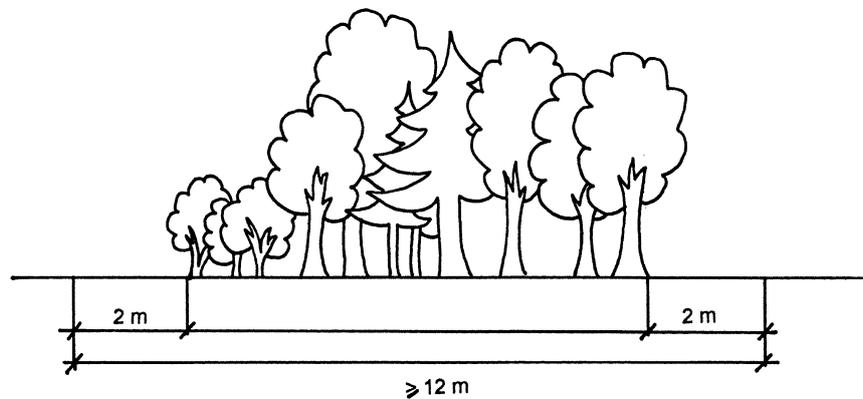


Abb. 5: Mindestbreite

4.2.3 Deckungsgrad

Der Deckungsgrad ist das Verhältnis der durch die Kronenprojektionen überschirmten Fläche zur Gesamtfläche. Er kann höchstens 1 sein.

Der Deckungsgrad einer Bestockung dient nur bei der Beurteilung neu einwachsender Waldflächen als Kriterium. Überschreitet er 0,5, gilt die Bestockung als Wald. Ist er kleiner als 0,3, so gilt die Bestockung nicht als Wald. Ist der Deckungsgrad zwischen 0,3 und 0,5, so entscheiden die Qualität der Funktionen und die pflanzensoziologische Zugehörigkeit der Bodenvegetation über die Waldqualität.

4.2.4 Isolierte Kleinfläche

Kleinflächen, die nur teilweise über 12 m breit sind, gelten als Wald, wenn das minimale Waldareal von 600 m² erreicht wird. Schmale flächige Fortsätze (nicht einzelne Baumreihen) mit gleicher Funktion wie das Kleinwäldchen sind ebenfalls Wald.

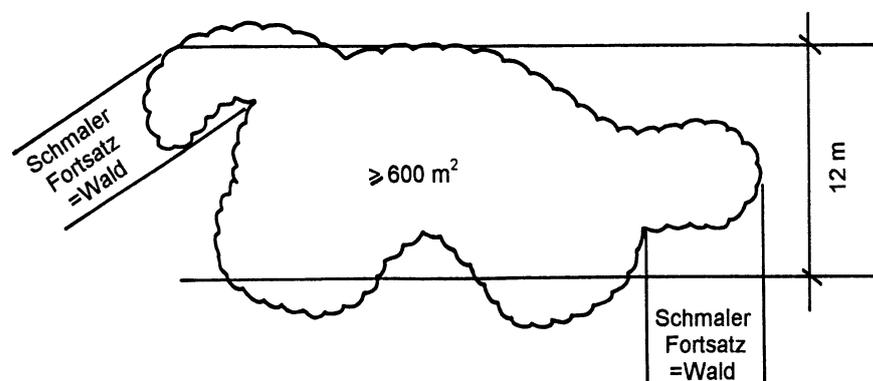


Abb. 6: Isolierte Kleinfläche

4.2.5 Waldbänder und Waldzungen

Verengungen

Verengungen mit einer Breite unter 12 m können als Nichtwald betrachtet werden, wenn ihre Länge grösser ist als die Höhe eines erwachsenen Baumes der örtlichen Bestockung und diese Fläche keine besonderen Funktionen hat.

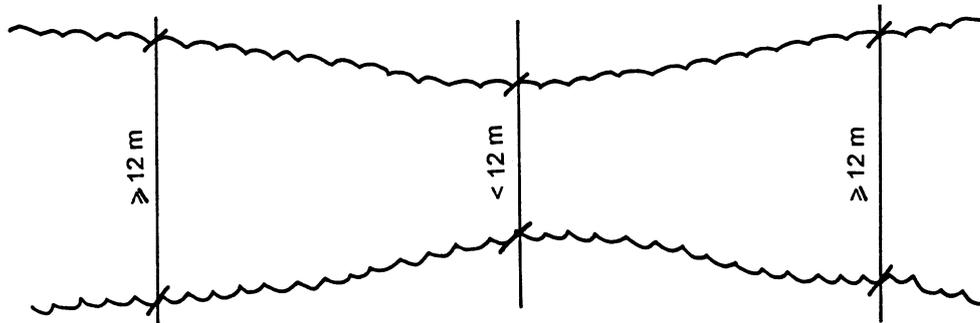


Abb. 7: Verengungen

Waldzungen

Für die Beurteilung von Waldzungen mit einer Breite unter 12 m sind in erster Linie die Funktionen der Bestockung und in zweiter Linie die pflanzensoziologische Zugehörigkeit der Bodenvegetation massgebend.

Schmale Bänder unter 12 m Breite, die an einen Wald anschliessen, gelten als Wald, wenn sie als Schutz- / Sicherheitsstreifen, Auen- / Ufergehölz oder Strauch- und Gebüschwälder besondere Funktionen erfüllen. Einzelne Baumreihen gelten nicht mehr als Wald.

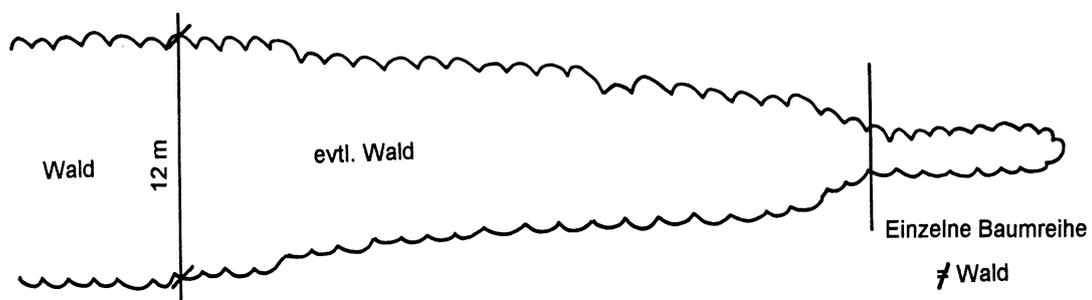


Abb. 8: Waldzungen

Lichtungen

Kleine Lichtungen (weniger als eine Baumlänge) gelten als zum Waldareal zugehörig. Ausgenommen sind Flächen, deren Boden angebaut ist oder deren Vegetation eindeutig nicht zum Wald gehört.

4.3 Entstehung von Wald

4.3.1 Natürlich einwachsende Flächen

Eine mit Waldbäumen und Sträuchern einwachsende, früher offene Fläche ist Wald, wenn diese Bäume und Sträucher 20 Jahre oder älter sind und die Bestockung innerhalb dieser Frist nachweisbar nicht auf den Stock gesetzt worden ist.

Einwuchsflächen, welche noch keine Waldeigenschaften aufweisen, können grundsätzlich als Roudungsersatz anerkannt werden.

4.3.2 Aufforstungen

Subventionierte Aufforstungen

Eine mit öffentlichen Beiträgen unterstützte Aufforstung untersteht vom Zeitpunkt ihrer Begründung an (Pflanzung, Saat) der Waldgesetzgebung. Bereits vorhandene, mit Beiträgen unterstützte Aufforstungen können nicht nachträglich als Ersatzleistung für bewilligte Rodungen verwendet werden.

Aufforstungen ohne öffentliche Beiträge

Für eine nicht mit öffentlichen Mitteln unterstützte, freiwillig angelegte Aufforstung gelten die gleichen Bestimmungen wie für natürlich einwachsende Flächen (vgl. 4.3.1).

Aufforstungspflichtige Flächen

Ist eine Fläche mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung im Sinne einer Aufforstungspflicht (Ersatz-, Wiederaufforstung, genehmigtes Aufforstungsprojekt) belastet, gilt sie als Wald, auch wenn die Verpflichtung noch nicht erfüllt werden kann.

4.4 Spezielle Waldbestockungen

4.4.1 Auen- oder Ufergehölze (See-, Fluss- und Bachbestockungen)

Auen- und Ufergehölze gelten nur dann nicht als Wald, wenn es sich bei der Bestockung wegen ihrer geringen Ausdehnung um isolierte Baum- oder Strauchgruppen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 WaG handelt. Ein Auen- oder Ufergehölz liegt insbesondere dann vor, wenn die vorhandene Bestockung aufgrund der ausgeprägten Strauchschicht und der auch in den Einengungen, Lücken und Buchten durch das Gehölz beeinflussten Bodenvegetation Auenwaldcharakter aufweist. Gehölze im Nahbereich von Gewässern erfüllen generell landschaftlich und ökologisch besondere Funktionen (BGE 107 Ib 50, Nürensdorf; BGE 122 II 284 f., Wartau).

Uferbestockungen mit vorhandenem Kronenschluss über dem Gewässer können forstpolizeilich als Wuchseinheit betrachtet werden (BGE 108 Ib 509, Oberentfelden). Die Waldqualität kann auch bei Vorliegen von nur einer Baumreihe auf einer Uferseite gegeben sein. Relevant ist primär ein funktionaler Zusammenhang zwischen Bestockung und Gewässer. Dieser ist in der Regel dort gegeben wo ein Gewässer keinen Längsverbau aufweist und diese Stabilisierung der Uferböschung durch die Bestockung gewährleistet wird.

4.4.2 Bestockungen längs Strassen und Wegen

Bestockungen beidseitig von bestehenden *Strassen bis 4 m Breite* gelten als zusammenhängende Wuchseinheit. Forstliche Strassen und Plätze im Wald (z.B. Waldstrassen, Holzlagerplätze) gehören zum Waldareal. Die Waldqualität kann auch bei Vorliegen von nur einer Baumreihe auf einer Strassenseite gegeben sein, sofern diese Baumreihe wegen der vorhandenen Strauchschicht neben den Bäumen und wegen der auch in den Einengungen und Buchten durch das Gehölz beeinflussten Bodenvegetation Waldcharakter aufweist. Massgebend ist die bestockte Gesamtbreite (BGE 110 Ib 145, Lostorf).

Bei bestehenden *Strassen über 4 m Breite* wird die Mindestanforderung an die Bestockung gemäss Ziffer 3.2 und 3.3 auf beiden Strassenseiten separat beurteilt.

Der Abstand der Bäume vom Strassenrand beträgt bei Autobahnen in der Regel mindestens 7 m, bei den übrigen Strassen 5 m. Das Waldareal ist ungeachtet dieser Tatsache begrenzt durch die Waldgrenze.

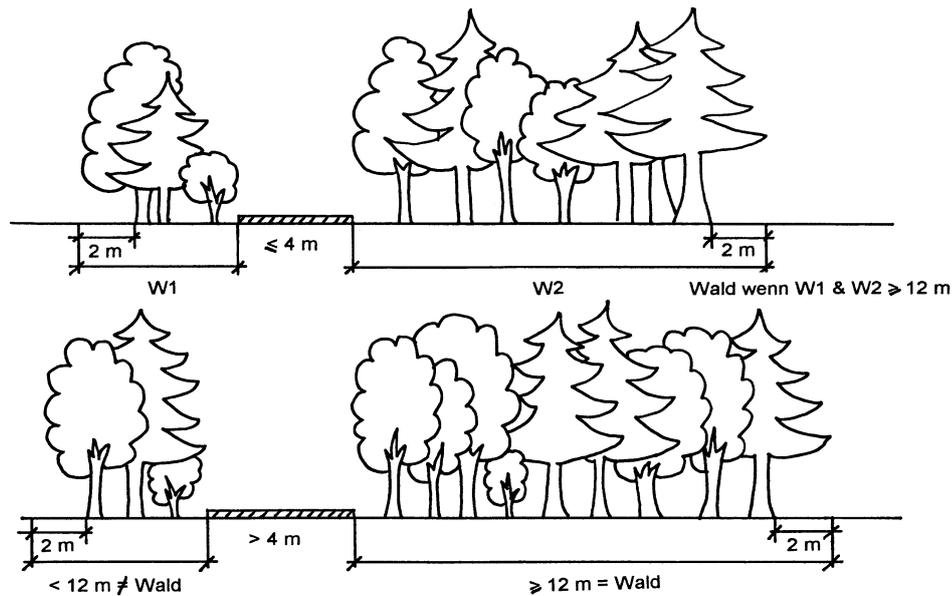


Abb. 9: Bestockungen längs Strassen

4.4.3 Parkwälder

Parkwälder sind begrifflich klar von den Grün- und Gartenanlagen zu unterscheiden. Letztere zählen nach Art. 2 Abs. 3 WaG nicht zum Waldareal (vgl. hinten Ziffer 4.7.3).

Als Parkwald und damit als Wald gilt ein Baumbestand, der die Voraussetzungen bezüglich Mindestfläche (Ziffer 4.2.1) und Mindestalter (Ziffer 4.3.1) erfüllt und folgende Merkmale aufweist:

- Baum- und Strauchschicht ausschliesslich oder stark überwiegend aus einheimischen Baum- und Straucharten bestehend.
- Nach Bestandesaufbau und Bestandesschluss typischer Waldcharakter.
- Höchstens vereinzelte fremdländische Baumarten oder Gartensträucher eingesprengt.
- Allenfalls normaler Fuss- oder Fahrweg, aber keine Anlagen (Mäuerchen, spezielle Wege, Bänke, künstlicher Rasen etc.) des Gartenbaues vorhanden.

Als Parkwald kann auch eine seit mehr als 20 Jahren verwilderte Grün- und Gartenanlage in Frage kommen.

4.4.4 Niederwälder, Strauch- und Gebüschwälder, Legföhren- und Erlenwälder

Diese Bestockungen sind denjenigen aus hochstämmigen Bäumen gleichgestellt. Die mit Erlen und Legföhren bestockten Lawinenzüge gelten als Bestandteil des Waldareals.

4.4.5 Weidwald

Der Weidwald ist ein normal bestockter Wald, der beweidet wird. Der Weidgang gilt als Nebennutzung. Die Gesamtfläche unterliegt der forstlichen Gesetzgebung. Sofern die Beweidung traditionell, also bereits seit längerer Zeit, erfolgt, wird diese im Kanton Schwyz auf Zusehen hin weiter toleriert. Sobald die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet werden kann, die nachhaltige Waldwirtschaft beeinträchtigt ist oder andere öffentliche Interessen es erfordern, muss der Weidgang begrenzt oder verboten werden.

4.4.6 Bestockte Weide (Wytweide)

Eine bestockte Weide (Art. 2 Abs. 2 lit. a WaG) ist eine Fläche, die dauernd sowohl der landwirtschaftlichen Weidenutzung als auch der forstwirtschaftlichen Nutzung dient. Die bestockte Weide untersteht der forstlichen Gesetzgebung mit dem Ziel, diese Mischnutzung auf der betreffenden Ge-

samtfläche zu gewährleisten. Das der Waldgesetzgebung unterstehende Gebiet der bestockten Weiden ist nicht nach Massgabe der momentanen Bestockung, sondern als Einheit der Landschaft und der Bewirtschaftung abzugrenzen. Die forstlichen Bestimmungen sind soweit anzuwenden, als dies nötig ist, damit die bisherige gemischte Nutzung des Bodens gewährleistet bleibt (BGE 118 Ib 614, Weggis; BGE 120 Ib 339, St. Moritz). Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass der Bestockungs- bzw. Überschirmungsgrad der Gesamtfläche langfristig erhalten bleibt.

Eine Weide mit Einzelbäumen, deren forstlicher Nutzung keine nachhaltige Bedeutung zukommt, untersteht nicht der forstlichen Gesetzgebung.

4.4.7 Kastanien- und Nussbaumselven

Kastanien- und Nussbaumselven sind mit Kastanien oder Nussbäumen bestockte Flächen, deren Bestockung Schutz- und / oder Sozialfunktionen erfüllt und gleichzeitig Holz, Früchte und / oder Gras produziert. Selven stellen damit eine land- und forstwirtschaftliche Mischnutzung dar. Die Fläche gilt gesamthaft als Wald und untersteht damit der Waldgesetzgebung.

4.5 Bestockungen mit besonderer Funktion

Wo eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen erfüllt, gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald (Art. 2 Abs. 4 WaG; Art. 1 Abs. 2 WaV, vgl. dazu auch BGE 114 Ib 231, Salgesch; BGE 120 Ib 347 f., St. Moritz; BGE 122 II 79, Kilchberg).

Darunter fallen etwa:

- Auen- und Ufergehölze (s. vorne Ziffer 4.4.1);
- Schutz- und Sicherheitsstreifen;
- Standorte mit erhöhten Wohlfahrtsfunktionen wie z.B.:
 - besondere landschaftliche Gliederungsfunktion,
 - besondere landschaftsökologische Funktion,
 - besondere Naturschutzfunktion,
 - besondere Erholungsfunktion;
- Standorte mit erhöhten Schutzfunktionen, wenn auf solchen Standorten gewichtige schutztechnische Aspekte gegeben sind, wie beispielsweise die Gefährdung durch:
 - Lawinen,
 - Steinschlag,
 - Erosion,
 - ausserordentliche Wasserstände.

4.6 Unbestockte Flächen im Wald

4.6.1 Vorübergehend unbestockte Flächen

Momentan unbestockte Flächen innerhalb des Waldareals unterstehen der forstlichen Gesetzgebung, unabhängig von ihrer Flächenausdehnung und der Gründe der Abholzung (z.B. Lawinenzüge, Waldlichtung, Zwangsnutzungsschläge, usw.).

4.6.2 Ertraglose Flächen

Ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, die naturbedingt keine Bestockung zulassen, sind Waldareal (z.B. Felspartien, Nassstandorte, Geröllhalden, kleine Gewässer usw.).

4.6.3 Blößen im Wald

Als Blößen gelten vollständig oder auf mehreren Seiten vom Wald umschlossene Flächen, die unbestockt sind. Sie sind in der Regel durch ein Schadenereignis (Windwurf, Erosion usw.) entstanden. Blößen im Wald unterstehen der forstlichen Gesetzgebung. Wo sinnvoll, sind sie wieder zu bestocken.

4.6.4 Waldstrassen und übrige forstliche Bauten und Anlagen

Der im Einverständnis mit den Forstbehörden für forstliche Bauten und Anlagen beanspruchte Boden bleibt Waldareal. Es handelt sich dabei um „zonenkonforme Werke“, deren Erstellung raumplanungsrechtlich bewilligt wurde (Art. 22 RPG, vgl. auch BGE 110 Ib 145, Waldstrasse, Lostorf und BGE 106 Ib 141, Holzlagerplatz Illgraben).

4.6.5 Illegale Rodung

Das Waldareal kann nur durch rechtmässige Rodungen vermindert werden (BGE 108 Ib 509, Oberentfelden; BGE 111 Ib 302, 310, 360, Oberägeri). Illegal gerodete Flächen gehören damit weiterhin zum Waldareal.

Die Verpflichtung zur Wiederbestockung eines unrechtmässig zweckentfremdeten Waldbodens verfährt erst nach 30 Jahren (BGE 105 Ib 265, Untersiggenthal).

4.7 Bestockungen, die nicht als Wald gelten

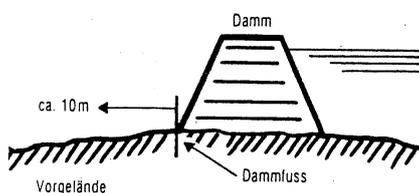
4.7.1 Einrichtungen zur Stauhaltung

Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände gelten nicht als Wald (Art. 2 Abs. 3 WaG). Einrichtungen zur Stauhaltung sind Bauwerke, die das Wasser an seinem natürlichen Abfluss hindern und einen Rückstau verursachen (Art. 3 Abs. 1 WaV). Es handelt sich vor allem um Staudämme, die **quer zur Flussrichtung** angelegt sind. Bäume und Sträucher auf derartigen Einrichtungen können die Stabilität des Bauwerkes gefährden und dem Wasser Sickerwege öffnen. Deshalb sind solche Anlagen von jeglichem Baumwuchs frei zu halten. Das unmittelbare Vorgelände schliesst luftseitig an die Einrichtung an und umfasst in der Regel einen Streifen von 10 m.

Bei korrigierten Gewässern, die für den Abfluss bis zur Mittelwassermenge ein spezielles Gerinne aufweisen (Mittelgerinne), wird das Gelände zwischen Mittelgerinne und Hochwasserdamm als „Vorland“ bezeichnet. Bestockungen im „Vorland“ gelten in der Regel als Wald; die erforderliche Hochwassersicherheit wird über Bewirtschaftungsmassnahmen (Niederhalt) sichergestellt.

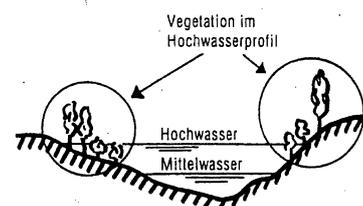
Stauhaltung

Stichwort «Vorgelände»



Stichwort «Hochwasserprofil»

Einfaches Profil



Doppelprofil

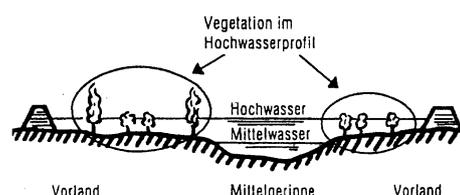


Abb. 10: Einrichtungen zur Stauhaltung

4.7.2 Christbaum-, Pappel- und Weidenkulturen

Darunter fallen ausschliesslich auf offenem Land angelegte Kulturen, welche der Produktion von Christbäumen oder Rohstoffen dienen. Sich selber überlassen, können sie nach Aufgabe der zweckbestimmten Nutzung zu Wald werden (BGE 111 Ib 300, Oberägeri).

4.7.3 Grün-, Garten- und Parkanlagen

Als Grün-, Garten- oder Parkanlage gilt ein Baumbestand, der überwiegend der Erholung dient. Er wird künstlich, vorwiegend innerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten nach gärtnerischen Grundsätzen angelegt und ist in der Regel mit typischen Anlagen des Gartenbaues, wie Wege, Mäuerchen, Bänke usw. versehen. Die oft fremdländischen Baum- und Straucharten werden nach ästhetischen Gesichtspunkten gepflegt. Die natürliche Bodenvegetation fehlt oder ist stark beeinträchtigt. Oft kommt künstlicher Rasen vor. Grün-, Garten- und Parkanlagen weisen eine räumliche und funktionale Beziehung zur Siedlung oder einzelnen Liegenschaften auf.

4.7.4 Isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken und Alleen

Diese Wuchsformen lassen sich leicht durch die Kriterien der Fläche, Breite, des Alters und der Erfüllung besonderer Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen vom Wald abgrenzen. Folgerichtig fallen sie auch nicht unter den umfassenden Schutz durch das Waldgesetz (Bundesgericht 06.12.1994, S. 18, Risch, unveröffentlicht; BGE 122 II 283).

Dies bedeutet nun aber nicht, dass solche Gehölze unbesehen beseitigt werden dürfen. So sieht Art. 18 Abs. 1 lit. g des Jagdgesetzes (JSG) vor, dass wegen einer Übertretung bestraft werden soll, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung Böschungen, Feldraine oder Weiden flächenhaft abbrennt oder Hecken beseitigt. Das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) seinerseits schützt in Art. 18 Abs. 1 bis Hecken und Feldgehölze als Biotope. Kantone und Gemeinden können in diesen Schutzbestimmungen noch weiter gehen.

5 Abkürzungsverzeichnis

BGE:	Bundesgerichtsentscheid
EGzZGB:	Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978
JSG:	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986
KWaG:	Kantonales Waldgesetz vom 21. Oktober 1998
KWaV:	Vollzugsverordnung zum Kantonalen Waldgesetz vom 18. Dezember 2001
NHG:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
PBG:	Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987
RPG:	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
VVzPBG:	Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997
WaG:	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
WaV:	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992

6 Beilage

Graphische Darstellung der Überschneidungen „Wald“ und „Nicht Wald“

